



**Betreff:**

öffentlich

**Entschädigungssatzung**

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	25.04.2018
	Eingang 922:	25.04.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
02.05.2018		x
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte - Entschädigungssatzung -

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

### **Begründung:**

Am 31.01.2018 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die mit der Vorlage zur DS 17/SVV/0877 eingebrachte Entschädigungssatzung. Bisher erfolgte keine öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Um einen weiteren Verzug der Anwendung der Entschädigungssatzung zu vermeiden, soll diese erneut beschlossen werden und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Die mit dieser Vorlage eingebrachte Entschädigungssatzung entspricht, bis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Text der am 31.01.2018 beschlossenen Entschädigungssatzung. Zur Begründung der Regelungen wird daher vollumfänglich auf den Text der DS 17/SVV/0877 verwiesen.

### **Anlage:**

- Entschädigungssatzung

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Entschädigungssatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 11141 Bezeichnung: Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ertrag</b> neu	0	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwand</b> laut Plan	388.000	388.000	388.000	415.000	450.000	450.000	2.479.000
<b>Aufwand</b> neu	<b>388.000</b>	<b>388.000</b>	<b>388.000</b>	<b>415.000</b>	<b>450.000</b>	<b>450.000</b>	<b>2.479.000</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-388.000	-388.000	-388.000	-415.000	-450.000	-450.000	2.479.000
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	<b>-388.000</b>	<b>-388.000</b>	<b>-388.000</b>	<b>-415.000</b>	<b>-450.000</b>	<b>-450.000</b>	<b>2.479.000</b>
<b>Abweichung zum Planansatz</b>							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Einzahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Entsprechend der geänderten Entschädigungssatzung können Selbständige/Freiberufliche zukünftig einen maximalen pauschalen Verdienstaufschlag in Höhe von 750 €/Monat geltend machen. Mit Stand vom Mai 2017 haben 18 Stadtverordnete ihren beruflichen Status als selbstständig bzw. freiberuflich angegeben. Im Zeitraum zwischen Januar 2012 und Juni 2014 haben monatlich jedoch nur zwischen 7 und 10 Stadtverordnete Verdienstaufschläge geltend gemacht. Ab Juni 2014 wurden auf Grund von Schwierigkeiten bei der Nachweiserführung kaum noch Erstattungen für Verdienstaufschläge ausgezahlt bzw. geltend gemacht. Eine belastbare Prognose, wie viele Stadtverordnete zukünftig von der Verdienstaufschlagpauschale in welcher Höhe Gebrauch machen werden, ist auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht möglich.

*Sollten alle beruflich selbstständig bzw. freiberuflich tätigen Stadtverordneten die Verdienstaufschlagpauschale in voller Höhe geltend machen (750 €/Monat), wären monatlich 13.500 € zu erstatten. Zu berücksichtigen ist, dass nicht in jedem Monat alle Gremiensitzungen stattfinden.*

Kinderbetreuungskosten können gemäß der geänderten Entschädigungssatzung zukünftig ungedeckt für Kinder im Alter bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Stadtverordnete Kinder im erstattungsfähigen Alter haben. Im Zeitraum zwischen Januar 2012 und Juni 2014 haben monatlich zwischen einer/einem und 4 Stadtverordnete/n die Erstattung von Betreuungskosten beantragt.

Durch die Neuwahlen im Jahr 2019 und die damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der möglichen Veränderungen bei der Anzahl der Stadtverordneten, die Anspruch auf den Ersatz von Verdienstaufschlägen und/oder auf die Erstattung von Kinderbetreuungskosten haben, wurde der Ansatz für die Aufwendungen für die Jahre 2019 ff. erhöht.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**S a t z u n g**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte**  
**- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

**§ 2**  
**Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaufschläge, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstaufschlag von Selbständigen und Freiberuflern wird konkret oder pauschal unter Anwendung des § 6 abgegolten.

**§ 3**  
**Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
  - der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 615 €,
  - die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50 €,
  - die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 €,
  - die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50 €.
- (3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.
- (9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

### **§ 3a Kinderbetreuungskosten**

Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis erstattet. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn die Anlage B unterschrieben eingereicht wurde.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten**

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	560 €
Groß Glienicke	560 €
Fahrland	560 €
Neu Fahrland	420 €
Golm	420 €
Marquardt	420 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € gewährt.

### **§ 5 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:
- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
  - die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;
  - die Teilnahme an maximal 4 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
  - die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
  - die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Die stellvertretenden Vorsitzenden aller Fachausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat. Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

## **§ 6 Verdienstausschlag**

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstausschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Selbstständig bzw. freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet; sie können stattdessen beantragen, dass der mögliche Verdienstausschlag pauschal erstattet wird. Der pauschale Verdienstausschlag wird erstattet, wenn zumindest die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben glaubhaft belegt sind.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage 1 dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstausschlages unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. In begründeten Fällen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Die Verdienstausschlagpauschale (Absatz 1 Satz 2) für selbstständig bzw. freiberuflich Tätige beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Pauschale Erstattung des Verdienstausschlages kann nur bis für bis zu 25 Stunden im Monat verlangt werden.

- (2) Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten).
- (3) Die Gewährung einer Verdienstausschlagentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

## **§ 7 Reisekostenentschädigung**

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

## **§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige**

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Pauschale auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Tätigkeit in einem Gremium aufgenommen haben.

## **§ 9 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.



- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Anlagen/Formulare

## Antragsteller/in

Name, Vorname	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
der Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam



## Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 3a der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kinde(s)/r	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Betreuungskosten gemäß Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)	in Höhe von _____ EUR.

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

**Fortsetzung siehe Seite 2**

Es wird die Erstattung der Betreuungskosten beantragt:	
Anzahl der Betreuungsstunden _____ Std.	x _____ EUR (Stundenlohn)
= _____ EUR	

**Der/Die Antragsteller/in versichert:** Die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen war während dieser Zeit nicht möglich.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Antragsteller/in

Folgende **Anlage** ist beigelegt:

Betreuungsnachweis (Rechnung Betreuungsperson)







## Anlage 2

### Antragsteller/in

Name, Vorname Selbstständige/r, Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN)	BIC

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
der Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam



### Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 6 der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_

#### 1. Der/Die Antragsteller/in

Name, Vorname	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
Geburtsdatum		
<b>versichert, selbstständig oder freiberuflich als</b>		
Dienst-/Berufsbezeichnung		

tätig zu sein.

2. Meine üblichen Büro-/Geschäftszeiten (Mo.- Fr.) liegen zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Uhr.

3. Eine Vertretung war während der angezeigten Zeiten nicht möglich.

4. Ich beantrage deshalb den Ersatz von Verdienstaussfall:

- gegen Nachweis und in der nachgewiesenen Höhe  
 pauschal nach Verdienstaussfallpauschale (30,00 Euro/Std., max. 25 Std./Monat)

für folgende Sitzungen:

am (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	davon Fahrzeit	Bezeichnung der Sitzung

**Fortsetzung siehe Seite 2**

Es wird die Erstattung der fortgewährten Leistungen/des Verdienstaussfalls für die Zeit des Arbeitsaufalls beantragt:

Anzahl der Ausfallstunden \_\_\_\_\_ Std. x \_\_\_\_\_ EUR (Stundenlohn/Pauschale)  
= \_\_\_\_\_ EUR

Der/Die Antragsteller/in versichert glaubhaft die oben gemachten Angaben sowie die Teilnahme an den o. g. Sitzungen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Antragsteller/in / Firmenstempel

Folgende **Anlagen** sind beigelegt:

- Nachweis des Verdienstaussfalls  
 Erklärung des Steuerberaters (nur wenn gegen Nachweis)

